

An die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz z. Hd. Des Präsidenten der Stadtvertretung der Stadt Sassnitz

**Antrag zur Unterstützung eines Bürgerbegehrens nach §20 Abs. 4 KV M-V**

Liste Nr.:

**Ziel des Bürgerbegehrens:**

Das Bürgerbegehren zielt auf die Durchführung eines Bürgerentscheides, gerichtet gegen den Bau und den Betrieb einer Einrichtung zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG-Terminal) auf dem Betriebsgelände bzw. den Liegenschaften der Fährhafen Sassnitz GmbH.

**Fragestellung:**

Stimmen Sie dafür, daß die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz dem oder den Vertreter(n) der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Fährhafen Sassnitz GmbH die Weisung erteilt, einen Beschluß zu fassen, der der Geschäftsführung den Abschluß jeglicher Art von Rechtsgeschäften untersagt, die das Ziel der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Infrastruktur auf dem Betriebsgelände verfolgen bzw. der Geschäftsführung aufzugeben, bereits mit dieser Zielrichtung geschlossene Verträge aufzulösen und der Fährhafen Sassnitz GmbH den Verkauf oder die Überlassung von Grundstücken oder Einrichtungen an Dritte zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Infrastruktur zu untersagen?

**Begründung:**

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die Errichtung und den Betrieb einer Einrichtung zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas auf dem Betriebsgelände bzw. der Liegenschaften der Fährhafen Sassnitz GmbH, deren Anteilseigner die Stadt Sassnitz zu 90% ist. Bereits der Bau der dazu benötigten Infrastruktur wäre mit erheblichen Eingriffen in einem besonders schützenswerten Raum verbunden. Der Betrieb der LNG-Terminals würde sich nachteilig auf die Natur und die Tourismuswirtschaft auswirken. Einen Nachweis über die Erforderlichkeit des LNG-Terminals zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik wurde bisher von der Bundesregierung nicht erbracht. Da kein struktureller Versorgungsengpaß an Erdgas besteht, ist ein derart gravierender Eingriff in die Natur und Tourismuswirtschaft abzulehnen. Aufgrund ihrer Stellung als Mehrheitsgesellschafterin der Fährhafen Sassnitz GmbH ist die Stadtvertretung der Gemeinde Sassnitz berechtigt, ihren Vertretern in der Gesellschafterversammlung entsprechende Weisungen zu erteilen.

**Vorschlag zur Deckung der Kosten:**

Keine

**Deckungsvorschlag:**

entfällt

Das Bürgerbegehren ist gerichtet auf die Nichtvornahme eines geplanten Bauvorhabens, wodurch keine Kosten entstünden. Ein Kostendeckungsvorschlag ist daher nicht erforderlich.

**Vertreter des Bürgerbegehrens nach §14 Absatz 2 KV-DVO:**

- 1.) Norbert Dahms, Dargaster Straße 8, 18546 Sassnitz
- 2.) Mario Pagel, Granitzer Straße 23, 18546 Sassnitz
- 3.) Hans-Jörg Last, Ostseeblick 12, 18546 Sassnitz

|   | Name | Vorname | Geburtstag | Wohnanschrift<br>Straße und Hausnummer | Datum        | Unterschrift |
|---|------|---------|------------|--|--------------|--------------|
| 1 |      |         |            | 18546 Sassnitz                         | __ . __ 2023 |              |
| 2 |      |         |            | 18546 Sassnitz                         | __ . __ 2023 |              |
| 3 |      |         |            | 18546 Sassnitz                         | __ . __ 2023 |              |
| 4 |      |         |            | 18546 Sassnitz                         | __ . __ 2023 |              |
| 5 |      |         |            | 18546 Sassnitz                         | __ . __ 2023 |              |

# Noch einmal unterschreiben? Warum?

**Das erste Bürgerbegehren ist aus formalen und rechtlichen Gründen abgelehnt worden. Jetzt haben wir uns rechtliche Unterstützung geholt. Mit der jetzigen Formulierung besteht sie berechnigte Chance auf einen Entscheid, der dann tatsächlich bindend ein LNG-Terminal verhindern kann.**

Die Bürger der Stadt Sassnitz sind daher aufgerufen, über die Frage zu befinden, ob sie dieses Industrieprojekt billigen oder ihm ihre Zustimmung verweigern möchten.

Die Stadt Sassnitz hält 90 % der Gesellschaftsanteile der Fährhafen Sassnitz GmbH. Grundsätzlich sind die Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind (§ 37 Absatz 1 GmbHG). Aufgrund der Bestimmungen des § 69 Absatz 1 Nr. 4 KV M-V in Verbindung mit dem Gesellschaftervertrag der Fährhafen Sassnitz GmbH vom 9. April 2009 verfügt die Gemeinde Sassnitz über einen angemessenen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Hafens von Mukran. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ einer GmbH. Allein sie vermag die Gesellschaftsverhältnisse autonom zu gestalten und auch in Bezug auf die Geschäftsführung den Willen der GmbH zu bilden und für die Geschäftsführer verbindlich zu äußern (Münchener Kommentar GmbHG, 4. Auflage, § 45 Rn. 82). Gemäß § 71 Absatz 1 Satz 5 KV M-V haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschafterversammlungen der Unternehmen der Gemeinde den Anweisungen oder Richtlinien der Gemeindevertretung zu folgen. Aus diesem Grund vermag die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz dem Bürgermeister bzw. den anderen Vertretern in der Gesellschafterversammlung die Weisung zu erteilen, einen Beschluss zu fassen, der der Geschäftsführung den Abschluss jegliche Art von Rechtsgeschäften untersagt, die das Ziel der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Infrastruktur auf dem Betriebsgelände verfolgen, bzw. der Geschäftsführung aufzugeben, bereits mit dieser Zielrichtung geschlossenen Verträge zu kündigen und der Fährhafen Sassnitz GmbH den Verkauf oder die Überlassung von Grundstücken oder Einrichtungen an Dritte zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Infrastruktur zu untersagen.

## **Anleitung für Unterschriftenliste Bürgerbegehren**

### **Bürgerbegehren auf Bürgerentscheid. Was ist das?**

Die Sassnitzer Bürger begehren einen Bürgerentscheid zu dem Thema LNG-Terminal in Mukran. Die genaue Fragestellung ist umseitig auf der Liste zu finden. Dafür benötigen wir die Unterschriften von 10% aller Wahlberechtigten aus Sassnitz. Der Startzeitpunkt ist der 24.07.2023. In Sassnitz gibt es (Stand 11.09.2022) etwa 8.280 Wahlberechnigte. Das heißt wir brauchen ca. 1.000 gültige Unterschriften innerhalb von 6 Wochen. Wir reichen ein, sobald ca. 1.000 gültige Unterschriften gesammelt worden sind. Ist das Quorum von 10% erreicht, ist die Stadt verpflichtet einen Bürgerentscheid auszurichten. Das läuft dann wie eine Kommunalwahl ab. Die umseitige Frage wird gestellt, welche mit einem JA oder NEIN zu beantworten ist. Ein Bürgerentscheid zu einem Thema ersetzt einen Stadtvertreterbeschluss und ist dann für 2 Jahre bindend.

### **Wer darf alles unterschreiben?**

Alle Wahlberechtigten ab 16 Jahren mit 1. Wohnsitz in Sassnitz. Dazu gehören auch die Orte bzw. Ortsteile Mukran, Staphel, Blieschow, Drosevitz, Schwierenz, Rusewase, Klementelwitz und Dubnitz.

### **Bitte alle Angaben komplett leserlich ausfüllen und unterschreiben.**

**Wo kann man unterschreiben?** Wir verteilen die Listen in Sassnitz, legen sie in Geschäften aus, sammeln aktiv vor Läden, auf der Straße, im Verein. Außerdem stellen wir die Liste zum Ausdrucken auf Nachfrage per Mail zu. Anfrage an **Mail: [norbert.dahms@t-online.de](mailto:norbert.dahms@t-online.de) Mobil: 0176 / 63120063**